Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für
Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK

Bundesamt für Verkehr BAV
Abteilung Sicherheit

CH-3003 Bern, BAV

Adressaten gemäss beigelegter Liste

Referenz/Aktenzeichen: 511.3/2012-01-21/1
Ihr Zeichen:
Unser Zeichen: sat
Sachbearbeiter/in: Tobias Schaller
Bern, 31. Januar 2012

Revision der Verordnungen für die Beförderung gefährlicher Güter auf der Strasse sowie mit Eisenbahnen und Seilbahnen - Anhörung interessierter Kreise

Sehr geehrte Damen und Herren

Gefährliche Güter dürfen auf der Strasse oder mit Bahnen nur befördert werden, wenn dazu Umschliessungen (Verpackungen, Druckgefässe, Tanks, Container etc.) verwendet werden, die den Vorschriften des ADR[1] resp. des RID[2] entsprechen.

Im Oktober 2007 hat der Bundesrat entschieden, die Richtlinie 1999/36/EG (seit Juli 2010 abgelöst durch die Richtlinie 2010/35/EU) zu übernehmen. Dazu ist es notwendig im Geltungsbereich der Richtlinie ein Konformitätsbewertungssystem einzuführen und im Gegenzug das in der Schweiz z. Z. rechtskräftige System der behördlichen Zulassung aufzuheben. Der Geltungsbereich der Richtlinie umfasst sogenannte ortsbewegliche Druckgeräte, im Wesentlichen Druckgefässe, Tanks, Batteriegefässe, Gascontainer und ihre Zubehörteile sowie Gaspatronen, die für die Beförderung von Gasen verwendet werden dürfen.

Zwei parlamentarische Vorstösse (Giezendanner 05.3388, Theiler 06.3470) verlangen, dass im Fall der anderen Umschliessungen, die nach ADR oder RID verwendet werden dürfen, ebenfalls ein vergleichbares Konformitätsbewertungsverfahren eingeführt wird. Der Bundesrat hat diesen Vorstössen zugestimmt.

Das Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) erhielt den Auftrag, das System der Konformitätsbewertung einzuführen und das nationale Vorschriftenwerk entsprechend anzupassen.

[1] Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Strasse
[2] Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter

Bundesamt für Verkehr BAV
Tobias Schaller
Mühlestrasse 6, 3063 Ittigen
Postadresse: 3003 Bern
Tel. +41 (0) 313225486, Fax +41 (0) 313241248
tobias.schaller@bav.admin.ch
www.bav.admin.ch

Referenz/Aktenzeichen: 511.3/2012-01-21/1

Mit der Einführung des Konformitätsbewertungssystems werden gewissen Aufgaben, insbesondere die Prüfungs- und Konfomitätsbewertungsaufgaben dem freien Markt übergeben, andererseits ergeben sich neue Aufgaben für die zuständigen Behörden. Diese umfassen insbesondere die Bezeichnung und Überwachung von Konformitätsbewertungsstellen und die Marktüberwachung. Nach umfangreichen Abklärungen hat das UVEK entschieden, dass das Bundesamt für Verkehr (BAV) die zusätzlich anfallenden Aufgaben, die verkehrsträgerübergreifenden Charakter haben, wahrnehmen soll. Das BAV hat deshalb auch die Federführung für die Konsultationsverfahren des angepassten Vorschriftenwerks übernommen. Die Anpassung umfasst:

- eine neue Verordnung über das Inverkehrbringen von Gefahrgutumschliessungen und die Marktüberwachung;
- eine neue Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter mit Eisenbahnen und Seilbahnen auf Bundesratsstufe (die bestehende Verordnung des UVEK wird aufgehoben);
- eine Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter auf der Strasse.

Diese Anpassung möchten wir Ihnen hiermit zur Stellungnahme unterbreiten. Die Verordnungen sowie die dazugehörenden Erläuterungen können Sie unter folgendem Link beziehen:

http://www.admin.ch/ch/d/gg/pc/pendent.html#UVEK (www.admin.ch > Dokumentation > Vernehmlassungen > laufende Vernehmlassungen > Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation).

Gerne erwarten wir eine Stellungnahme Ihrerseits bis **zum 31. März 2012** an folgende Adresse:

Bundesamt für Verkehr, Pieter Zeilstra, Vizedirektor, 3003 Bern (pieter.zeilstra@bav.admin.ch).

Sollten Sie in diesem Zusammenhang Fragen haben oder weitergehende Informationen benötigen bitten wir Sie sich an den zuständigen Sachbearbeiter Tobias Schaller (tobias.schaller@bav.admin.ch, Tel: 031 322 54 86) zu wenden.

Für Ihre wertvolle Mitwirkung im Rahmen dieser Anhörung möchten wir uns bereits an dieser Stelle bestens bedanken.

Freundliche Grüsse

Bundesamt für Verkehr

Dr. P. Füglistaler
Direktor

Kopie z.K. an:

- Bundesamt für Strassen, 3003 Bern
- Generalsekretariat UVEK, 3003 Bern

Intern per Zeiger an:

- Fü, ZEP, re, amm, lef